

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

vom 06. März 2012

Nr. 333

Gemeinde Zwingen, Bau- und Strassenlinienplan "Leimertsgarten Mitte" und "Leimertsgarten Ost"

A. Der Gemeinderat Zwingen hat gestützt auf § 35 Absatz 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 am 10. Mai 2010 die Bau- und Strassenlinienpläne "Leimertsgarten Mitte" und "Leimertsgarten Ost" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 20. Mai bis 19. Juni 2010 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 20 vom 20. Mai 2010 und im Wochenblatt vom 20. Mai 2010 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 19. Mai 2010) benachrichtigt.

Während der Auflagefrist haben [REDACTED] sowie [REDACTED] eine Einsprache eingereicht. Die gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverhandlung führte zum Rückzug der Einsprachen [REDACTED]. Mit [REDACTED] konnte keine Einigung erzielt werden.

C. Mit Schreiben vom 12. und 15. Dezember 2011 unterbreitet der Gemeinderat Zwingen die oben genannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG). Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vorausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Formell- und materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziffer 5 RBG

Keine Bemerkungen.

III.

Unerledigte Einsprachen:

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprachen mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf die §§ 78 und 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 des Gesetzes über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950, erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d.h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Ziffer 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die Grundeigentümerin/der Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

Zur unerledigten Einsprache ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

4.1 Einsprache von [REDACTED]

Die Einsprechenden wohnen am [REDACTED]. Sie rügen die Nichtaufnahme des Fussweges zum Höhenweg im Bereich des BSP "Leimertsgartenweg Mitte" in den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan. Einspracheberechtigt sind gemäss § 31 RBG "die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie weitere Personen, die durch den angefochtenen Plan berührt sind und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung haben". Die Einsprechenden sind vorliegend als Grundeigentümer nicht direkt von der Planungsmassnahme betroffen. Sie machen auch kein schutzwürdiges Interesse glaubhaft, welches sie zur Einsprache berechtigen würde. Auf die Einsprache kann daher nicht eingetreten werden.

Nach der Durchführung der Einspracheverhandlung haben die Einsprechenden als zusätzlichen Einsprachepunkt die zu geringe Breite des Leimertsgartenwegs gerügt. Diese Rüge wurde in der Einsprache vom 19. Juni 2010 nicht vorgebracht. Gemäss § 31 sind Einsprachen innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet einzureichen. Daher kann auf nach

diesem Zeitpunkt eingereichte Einsprachepunkte wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten werden.

- ://:
1. Auf die Einsprache von [REDACTED] wird mangels Einsprachelegitimation bzw. wegen verspäteter Einreichung nicht eingetreten.
 2. Die vom Gemeinderat Zwingen am 10. Mai 2010 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Leimertsgarten Mitte" und "Leimertsgarten Ost" werden genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 87/BSP/21/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Leimertsgarten Mitte") und 87/BSP/22/0 (Bau- und Strassenlinienplan "Leimertsgarten Ost") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Ueberbauungsplan "Hinter Hart" (87/gBS/8/0) aufgehoben.
 4. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- [REDACTED]
(eingeschrieben)
- Gemeinderat Zwingen, 4222 Zwingen
- Sperisen Ingenieure GmbH, Industriestrasse 2, 4222 Zwingen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Geoinformation
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)
- Datenverwaltungsstelle: Jermann AG, Altenmattweg 1, 4144 Arlesheim

Der Landschreiber: A. Achermann